

Abgangsentschädigungen / Versicherungs- und freiwillige Leistungen

Meldung des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse, zur Berechnung einer allfälligen AHV-Pflicht

① Personalien

Name, Vorname	AHV-Nr
Eintrittsdatum	Austrittsdatum
Im letzten Kalenderjahr erzielter Jahreslohn (inkl. alle Zulagen)	

② Grund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses

a) Stellenwechsel/Austritt aus Firma

- ist diese Person einer BVG-Einrichtung angeschlossen? ja nein
- wie hoch ist die Freizügigkeitsleistung nach BVG

b) Vorruhestand

- Vorbezug aus BVG (Kapital)
- Vorbezug einer Rente aus BVG pro Jahr
- Überbrückungszahlung vom _____ bis _____

c) Ordentliches Pensionsalter nach AHV

- Kapitalbetrag aus BVG
- Rentenbezug aus BVG pro Jahr

d) Betriebsschliessung oder Betriebszusammenlegung

- Besteht ein Sozialplan ja nein
- Wenn ja, wieviel wird aus diesem bezahlt

③ Wie hoch sind die Abgangsentschädigungen

Reglementarische Leistungen (Kapitalabfindungen, Überbrückungsrenten u.ä.)

- einmalige Auszahlung am _____
- jährliche Rentenzahlung von _____ bis _____
- jährliche Rentenzahlung von _____ bis _____

Freiwillige Leistungen (Kapitalabfindungen, Überbrückungsrenten u.ä.)

- einmalige Auszahlung am _____
- jährliche Leistungen von _____ bis _____
- jährliche Leistungen von _____ bis _____

➔ Bitte Rückseite beachten resp. ausfüllen!

④ Angaben zum Arbeitgeber

Firmenname:

Adresse, Ort:

Zuständige Person:

Tel.-Nr.

Datum:

Abr.Nr.

Erläuterungen betreffend Meldung des Arbeitgebers bei Abgangsentschädigungen und Vorsorgeleistungen

Entschädigungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer ausgerichtet werden, gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Die Ausnahmen sind in Artikel 8^{bis} und 8^{ter} der AHV-Verordnung geregelt:

Art. 8^{bis} 1 Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge

Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes Jahr, in dem der Arbeitnehmer nicht in der beruflichen Vorsorge versichert war, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

Art. 8^{ter} 1 Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen

¹ Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des doppelten Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

² Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und —restrukturierungen. Eine Betriebsrestrukturierung liegt vor:

- a. wenn die Voraussetzungen nach Artikel 53b Absatz 1 Buchstabe a oder b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, erfüllt sind; oder
- b. im Falle einer durch Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung.

Bitte Ziffern ① bis ④ auf jeden Fall ausfüllen.